

Geschäftsordnung des Gründungskonvents zur Errichtung des Institute of Digital Sciences Austria gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria, BGBl. I Nr. 120/2022

Geltungsbereich

§ 1. Diese Geschäftsordnung gilt für den Gründungskonvent des Institute of Digital Sciences Austria.

Funktionsdauer

§ 2. Die Funktionsdauer des Gründungskonvents beginnt am 12. Oktober 2022 und endet mit der Konstituierung des Kollegialorgans, welches gemäß jenem Bundesgesetz, das die nähere Organisation und den laufenden Betrieb des Institute of Digital Sciences Austria regelt, nachfolgt.

Wahl, Abwahl und Rücktritt der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter

§ 3. (1) Der Gründungskonvent wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder bei der konstituierenden Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unter Einhaltung der Wahlgrundsätze.

(2) Wird bei der Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenanzahlen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

(3) Die Abwahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein diesbezüglicher Antrag muss bei Einladung zur Sitzung des Gründungskonvents bereits in der Tagesordnung enthalten sein.

(4) Ein Rücktritt einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden zu erklären oder im Rahmen einer Sitzung zu Protokoll zu geben. Ein Rücktritt einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle gemäß § 7 zu erklären oder im Rahmen einer Sitzung zu Protokoll zu geben.

(5) Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dauernd verhindert, so hat das an Lebensjahren älteste Mitglied die Funktion der oder des geschäftsführenden Vorsitzenden zu übernehmen. Sie oder er hat unverzüglich eine Sitzung des Gründungskonvents zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden einzuberufen.

Bestellung der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten und der Stellvertretung

-§ 4. (1) Alle Beschlüsse und Wahlen, die im Rahmen der Bestellung der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten und der Stellvertretung durchgeführt werden, haben in Übereinstimmung mit § 8 (2) IDSA GründungsG bei einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gründungskonvents und mit einfacher Mehrheit zu erfolgen. Bei Wahlen ist keine Stimmübertragung zulässig. Wahlen sind geheim unter den physisch anwesenden Mitgliedern des GK durchzuführen; bei Ermittlung des erforderlichen Quorums von sechs Mitgliedern zählen daher nur die physisch anwesenden Mitglieder.

(2) Befangenheitsgründe gem. § 14, insbesondere in Hinblick auf die vorliegenden Bewerbungen, müssen von allen Mitgliedern des Gründungskonvents unverzüglich offengelegt werden.

(3) Bis spätestens vier Wochen nach Bewerbungsschluss hat der Gründungskonvent darüber zu beschließen, ob er die Bewerbungslage als hinreichend gemäß § 8 (2) IDSA GründungsG bzw. Ausschreibungstext erachtet. Ist dies nicht der Fall, ist mit dem BMBWF über eine Wiederholung der Ausschreibung gemäß § 8 (1) IDSA GründungsG zu verhandeln und sind sonstige geeignete Maßnahmen zur Ergänzung der Bewerbungslage zu treffen (aktive Suche nach geeigneten Personen, ggfs. unter Beauftragung von Beratungsunternehmen) und ein neuer Termin zur Bewertung der Bewerbungslage zu vereinbaren.

(4) Maximal zehn in Bezug auf die in der Ausschreibung bzw. unter § 8 (2) IDSA GründungsG geforderten Kriterien qualifizierte Bewerber_innen sind zu einer Anhörung zu laden. Bei der Auswahl der Bewerber_innen ist das Diskriminierungsverbot gemäß B-GIBG zu beachten. Es steht dem

Gründungskonvent frei, Themen festzulegen, die von den Bewerber_innen im Rahmen ihrer Anhörung zu erörtern sind.

(5) Die Anhörungen sind in englischer Sprache abzuhalten und bestehen aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil. Die Teilnahme am nichtöffentlichen Teil ist nur den Mitgliedern des Gründungskonvents gestattet.

(6) Nach den erfolgten Anhörungen gemäß Abs. 4 sind unter Beachtung von Abs. 1 nacheinander die Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten sowie höchstens zwei gereichte Ersatzkandidat_innen zu wählen, indem alle physisch anwesenden Mitglieder des Gründungskonvents in bis zu drei getrennten Wahlen jeweils den Namen der ihrer Meinung nach best-, zweitbest- bzw. drittbestgeeigneten Person auf einem Stimmzettel vermerken. Gewählt ist jeweils jene Person, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

(7) Wird bei einer der Wahlen nach Abs. (6) im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, so ist in einer Stichwahl zwischen jenen Kandidat_innen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann jene Person, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Führt diese Stichwahl zu keinem Ergebnis, so kann sie, gegebenenfalls auch nach einer von der oder dem Vorsitzenden oder der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gründungskonvents verfügten Sitzungsunterbrechung, auch bis zu dreimal wiederholt werden. Nach dreimaliger Wiederholung der Stichwahl entscheidet das Los.

(8) Ergibt sich bei einer der Wahlen nach Abs. (6) aufgrund des ersten Wahlganges die Notwendigkeit, zwischen drei Kandidat_innen eine Stichwahl durchzuführen, so ist zuerst eine Entscheidung zwischen den stimmenschwächeren Kandidat_innen herbeizuführen. Ergibt die Stichwahl zwischen den Zweitgereichten kein Ergebnis, so entscheidet das Los, welche Kandidatin oder welcher Kandidat in die finale Stichwahl aufsteigt. Anschließend ist Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.

(9) Die aus den bis zu drei Wahlen resultierende Reihung der Kandidat_innen ist bindend.

(10) Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Wahl dem BMBWF unverzüglich mitzuteilen.

(11) Bei vorübergehender Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten wird sie/er durch die oder den Vorsitzenden des Gründungskonvents vertreten.

Aufgaben des Gründungskonvents

§ 5. (1) Dem Gründungskonvent obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß dem Bundesgesetz über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria.

(2) Bis zur Bestellung der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten führt die oder der Vorsitzende des Gründungskonvents gemeinsam mit den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern die unbedingt erforderlichen Geschäfte.

(3) Es ist insbesondere ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Gründungskonvent und dem Beirat sicherzustellen.

(4) Der Gründungskonvent legt die strategischen Grundsätze der Universität in der Gründungsphase sowie das vorläufige Studienangebot fest und richtet diese Studien ein.

(5) Die Beschlüsse zur Erlassung einer vorläufigen Satzung, eines vorläufigen Organisationsplans sowie der vorläufigen Curricula durch den Gründungskonvent können nur aufgrund eines Vorschlages der Gründungspräsidentin oder des Gründungspräsidenten erfolgen.

Aufgaben der oder des Vorsitzenden

§ 6. (1) Der oder dem Vorsitzenden des Gründungskonvents obliegt:

1. die Einberufung der Sitzungen des Gründungskonvents und die Festlegung der jeweiligen Tagesordnung;
2. die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzungen des Gründungskonvents, wobei sie oder er auf eine ordnungsgemäße, rasche und erschöpfende Erledigung der Tagesordnung hinzuwirken hat;
3. die Sicherstellung der zeitgerechten Erfüllung der Aufgaben des Gründungskonvents;
4. die Vertretung des Gründungskonvents nach außen und die Besorgung der laufenden Geschäfte.
Die oder der Vorsitzende kann in einzelnen Fällen oder für gesonderte Bereiche andere Mitglieder mit der Vertretung nach außen betrauen
5. Unterzeichnung von Schriftstücken, die namens des Gründungskonvents ausgefertigt werden. Im Fall der Verhinderung der oder des Vorsitzenden sind diese von der stellvertretenden Vorsitzenden

oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei elektronischen Dokumenten hat dies durch eine qualifizierte elektronische Signatur zu erfolgen.

(2) Die oder der Vorsitzende kann Mitglieder mit deren Zustimmung beauftragen, die Willensbildung zu bestimmten Gegenständen inhaltlich aufzubereiten.

(3) Bei Entscheidungen budgetärer Art hat die oder der Vorsitzende ein weiteres Mitglied des Vorsitzes des Gründungskonvents hinzuzuziehen (Vier-Augen-Prinzip).

Büro des Gründungskonvents

§ 7. (1) Die administrative Unterstützung des Gründungskonvents wird durch das Büro des Gründungskonvents wahrgenommen. Die Dienstaufsicht obliegt der oder dem Vorsitzenden.

(2) Die Aufgaben des Büros des Gründungskonvents sind insbesondere:

1. die administrative Unterstützung der oder des Vorsitzenden, insbesondere während der Sitzungen durch Protokollführung sowie Zusendung des jeweiligen Protokolls an alle Mitglieder;
2. die Archivierung der Protokolle der Sitzungen und des Schriftverkehrs für mindestens acht Jahre (eine ausschließlich elektronische Archivierung ist zulässig);
3. die administrative Durchführung der Beschlüsse des Gründungskonvents;
4. die Durchführung des erforderlichen Schriftverkehrs mit den Mitgliedern des Gründungskonvents;
5. die Wahrnehmung sonstiger, sich aus der Aufgabenerfüllung des Gründungskonvents ergebenden, Angelegenheiten.

Einberufung von Sitzungen des Gründungskonvents

§ 8. (1) Die Sitzungen des Gründungskonvents werden von der oder dem Vorsitzenden zumindest zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung einberufen. Im Verhinderungsfall wird die oder der Vorsitzende durch die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die zweite stellvertretende Vorsitzende oder den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(2) Eine Sitzung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt, zumindest aber innerhalb von zwei Wochen, einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Gründungskonvents unter Beifügung einer Tagesordnung verlangt wird.

(3) Die Mitglieder des Gründungskonvents sind mindestens zwei Tage vor dem Sitzungstermin durch Aussendung unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit der Sitzung, der teilnehmenden Sachverständigen und/oder Auskunftspersonen sowie der vorgeschlagenen Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen einzuladen (Einladung). Die Einladung hat an die vom jeweiligen Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse zu erfolgen.

(4) Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern des Gründungskonvents unter Beifügung eines Vorschlags zur Tagesordnung geäußerten Verlangen nach Einberufung einer Sitzung von der oder dem Vorsitzenden nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, können die Antragstellerinnen oder die Antragsteller zu einer Sitzung einberufen. In der Einberufung zur Sitzung ist auf die Säumnis der oder des Vorsitzenden hinzuweisen.

(5) Die Mitglieder des Gründungskonvents haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des Gründungskonvents und an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

(6) Die Sitzungen des Gründungskonvents sind nicht öffentlich und vertraulich.

Vertretung bei Verhinderung

§ 9. (1) Ist einem Mitglied die Teilnahme an einer Sitzung nicht möglich, so ist umgehend die Einberufende oder der Einberufende über die Verhinderung schriftlich zu informieren. Die Meldung per E-Mail ist zulässig.

(2) Im Falle einer Verhinderung ist eine Übertragung des Stimmrechts möglich. Die Mitglieder des Gründungskonvents können ihre Stimme bei Verhinderung für eine Sitzung bzw. für einen Teil einer Sitzung einem anderen Mitglied des Gründungskonvents übertragen. Ein Mitglied kann während einer Sitzung insgesamt nur höchstens zwei Stimmen führen.

(3) Eine dauernde Verhinderung liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass ein Mitglied des Gründungskonvents in mehr als sechs aufeinanderfolgenden Sitzungen abwesend sein wird. Bei dauernder Verhinderung hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende dies der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung mitzuteilen, welche bzw. welcher das betreffende Mitglied abberuft und ein neues Mitglied auf Vorschlag der gemäß § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria entsendungsberechtigten Stelle zu bestellen hat.

Tagesordnung

§ 10. (1) Die oder der Vorsitzende des Gründungskonvents erstellt unter Berücksichtigung allfälliger Vorschläge der Mitglieder des Gründungskonvents die Tagesordnung zur Aussendung der Einladung. Die Mitglieder haben das Recht, zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

(2) Der Gründungskonvent beschließt zu Beginn seiner Sitzungen die Tagesordnung.

(3) Eine Abänderung der Tagesordnung während der Sitzung ist unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“ nach den Bestimmungen über die Beschlussfassung zulässig.

(4) Die Tagesordnung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit,
2. Genehmigung der Tagesordnung,
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
4. Bericht der oder des Vorsitzenden,
5. Bericht(e) weiterer Mitglieder des Gründungskonvents sowie
6. Allfälliges.

(5) Eine allfällige Umreihung von Tagesordnungspunkten in offener Sitzung obliegt der Entscheidung der Sitzungsleitung.

Abhaltung von Sitzungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation

§ 11. (1) Die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen des Gründungskonvents ist zulässig. Es ist insbesondere die sichere Identifizierung der Mitglieder sicherzustellen. Personen, die mit Mitteln der elektronischen Kommunikation an einer Sitzung des Gründungskonvents teilnehmen, gelten als persönlich anwesend. Über die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation entscheidet die oder der Vorsitzende des Gründungskonvents nach Rücksprache mit den Mitgliedern.

(2) Für die virtuelle Durchführung einer Sitzung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. die Willensbildung der teilnehmenden Mitglieder darf nicht beeinflusst werden;
2. die Mitglieder müssen jedenfalls wechselseitig hörbar sein;
3. die Möglichkeit der Zuschaltung Dritter (zum Beispiel von Auskunftspersonen) muss gegeben sein;
4. ein gleicher Wissensstand der teilnehmenden Mitglieder muss gewährleistet sein;
5. die Art der Durchführung der Sitzung ist im Protokoll festzuhalten.

(3) Im Fall, dass es während der Durchführung der virtuell durchgeführten Sitzung zu Störungen der Verbindung der verwendeten technischen Kommunikationsmittel kommt, entscheidet die oder der Vorsitzende, ob die Sitzung unterbrochen oder vertagt wird.

(4) Geheime Abstimmungen und geheime Wahlen dürfen nur in einer Sitzung in Präsenz erfolgen.

Anträge

§ 12. (1) Jedes Mitglied des Gründungskonvents hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.

(2) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass der Antrag schriftlich formuliert wird.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur kurz begründet werden. Auf Verlangen ist je einer Prorednerin oder einem Proredner und einer Kontrarednerin oder einem Kontraredner das Wort zu erteilen.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung können sich richten auf:

1. Schluss der Rednerliste: Wird der Antrag angenommen, erhalten nur noch die zur Zeit der Antragstellung vorgemerkten Rednerinnen und Redner das Wort.
2. Geheime Abstimmung: Ein solcher Antrag ist trotz eines Beschlusses auf Schluss der Debatte noch zulässig.

3. Vertagung des Verhandlungsgegenstandes: Wird der Antrag angenommen, hat die oder der Vorsitzende den Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
4. Unterbrechung der Sitzung.

Beschlusserfordernisse, Abstimmung im Umlaufweg und Sondervotum

§ 13. (1) Soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist für einen Beschluss des Gründungskonvents die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.

(2) Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Stimmenthaltungen und abgegebene ungültige Stimmen senken das Quorum.

(3) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Die Fassung von Beschlüssen außerhalb von Sitzungen im Umlaufweg ist in dringenden Fällen zulässig. In diesem Fall ist Folgendes zu beachten:

1. Die oder der Vorsitzende hat den Antrag auf Durchführung einer Umlaufabstimmung allen Mitgliedern – einschließlich einer kurzen Begründung – sowie eine schriftliche Ausfertigung des im Umlauf zu erledigenden Antrags auf elektronischem Weg an jene E-Mail-Adresse, an die die Einberufung zur Sitzung erfolgt, zuzustellen.
2. Der Umlaufantrag muss kurz begründet und so gefasst sein, dass darüber mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann. Zugleich ist eine angemessene Frist von zumindest sieben Tagen für die Abstimmung zu setzen, binnen derer über den Umlaufantrag, abzustimmen ist.
3. Die Teilnahme an der Abstimmung ist in einem Protokoll festzuhalten. Die Ermittlung des Ergebnisses der Umlaufabstimmung hat durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu erfolgen und ist ebenfalls im Protokoll festzuhalten.
4. Ein Beschluss im Umlaufwege kommt nicht zustande, wenn auch nur ein Mitglied des Gründungskonvents eine Beratung oder eine andere Fassung des Antrages verlangt. Diesfalls ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
5. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Gründungskonvents für ihn gestimmt hat.
6. Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufweg den Mitgliedern unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung des Gründungskonvents, bekannt zu geben.

(5) Jedes Mitglied kann gegen einen Beschluss, dem es nicht zugestimmt hat, ein Sondervotum spätestens bis zum Ende der Sitzung einlegen. Das Sondervotum muss begründet sein. Die Begründung ist im Protokoll festzuhalten.

Befangenheit

§ 14. (1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt. Die reine Zugehörigkeit und aktive Tätigkeit eines Mitglieds des Gründungskonvents in einem Senat, einem Rektorat oder Universitätsrat einer anderen Universität stellt keinen Befangenheitsgrund dar.

(2) Sofern vom Gründungskonvent nichts Anderes beschlossen wird, hat das befangene Mitglied für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand die Sitzung zu verlassen.

(3) Befangene Mitglieder dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Durchführung der Abstimmung

§ 15. Vor der Abstimmung wiederholt die oder der Vorsitzende die gestellten Anträge. Die oder der Vorsitzende hat den Abstimmungsvorgang zu erläutern und die Reihenfolge der Abstimmung festzulegen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handheben.

Auskunftspersonen und Sachverständige

§ 16. (1) Die oder der Vorsitzende kann aufgrund eines Beschlusses des Gründungskonvents jederzeit Auskunftspersonen und Sachverständige zu den Sitzungen laden. Ebenso können die Mitglieder des Gründungskonvents jederzeit beschließen Auskunftspersonen und Sachverständige der jeweiligen Sitzung beizuziehen. Die Anwesenheit der Sachverständigen und Auskunftspersonen ist auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beschränkt.

(2) Auskunftspersonen und Sachverständige haben weder ein Antrags- noch ein Stimmrecht.

Protokoll

§ 17. (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden des Gründungskonvents bzw. der oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

(2) Das Sitzungsprotokoll ist ein Ergebnisprotokoll. Es hat jedenfalls

1. Ort (bei virtuellen Sitzungen kann auch der virtuelle Raum angegeben werden), Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder des Gründungskonvents,
3. die Beschlussfähigkeit,
4. den wesentlichen Verlauf der Sitzung
5. die gestellten Anträge und Beschlüsse sowie
6. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen (unter Angabe der Stimmverhältnisse) wiederzugeben.

Die Inhalte der Diskussionen sind nur insoweit wiederzugeben, als sie zum Verständnis der gefassten Beschlüsse nötig sind. Dem Protokoll sind die Einladungen und die endgültige Tagesordnung beizulegen.

(3) Jedes Mitglied des Gründungskonvents kann während der Sitzung die Protokollierung einer Aussage oder eines Abstimmungsverhaltens ausdrücklich verlangen.

(4) Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens zwei Tage vor der nächsten Sitzung zu übermitteln. Der Gründungspräsidentin oder dem Gründungspräsidenten sind die Beschlüsse des Gründungskonvents zur vorläufigen Satzung, zum vorläufigen Organisationsplan sowie zu den vorläufigen Curricula zur Kenntnis zu bringen.

(5) Einsprüche gegen das Protokoll sind noch vor der nächsten Sitzung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzubringen, einspruchsberechtigt sind die Personen, die in der betreffenden Sitzung anwesend waren. Die Übermittlung der Einsprüche per E-Mail ist zulässig. Über einen Einspruch entscheiden die Mitglieder des Gründungskonvents in der nächsten Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung“.

Einsichtsrecht

§ 18. Die Mitglieder des Gründungskonvents haben das Recht, Einsicht in alle dem Gründungskonvent verfügbaren Geschäftsunterlagen zu nehmen.

Schlussbestimmungen

§ 19. Alle Mitglieder des Gründungskonvents, die Protokollführung sowie Auskunftspersonen und Sachverständige, die an Sitzungen des Gründungskonvents teilgenommen haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.